Wien Donnerstag den 26. Juni 1873. VI. Jahrgang. Nr. 26.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Semester an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Hindernisse der Bodencultur in Oesterreich *).

Drei in den Besitzverhältnissen liegende Uebelstände sind es, welche derzeit noch den Aufschwung der Bodencultur in den österreichischen Ländern wesentlich erschweren, in einzelnen Ländern oder Bezirken aber demselben geradezu unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen.

Diese Uebelstände sind:

1. die Zersplitterung des zu einer Wirthschaft gehörigen Grundbesitzes in zahlreiche zerstreute Parcellen mit unwirthschaftlicher Lage und Form (Gemenglage des Grundbesitzes);
2. die ungeregelte oder unwirthschaftliche Benützung der Gemeingründe zur gemeinschaftlichen Holzung, zur Weide und zum Streubezug (ungeregelte gemeinschaftliche Besitz- und Benützungsrechte);
3. die auf fremden Grundstücken derzeit noch haftenden Holzungs-, Weide- und Streubezugsrechte (Wald- und Weide-Servituten).

Zu diesen drei Uebelständen gesellt sich noch ein vierter, welcher zwar nicht in den Besitzverhältnissen selbst liegt, aber die Folge der ersteren oder eines derselben, insbesondere Folge der Gemenglage ist, nämlich der Mangel oder die unzweckmäßige Beschaffenheit der zur wirthschaftlichen Benützung der Grundstücke nothwendigen gemeinschaftlichen Einrichtungen in der Feldmark, namentlich der Feldwege und Wasseranlagen.

Nicht bloß in den einzelnen österreichischen Ländern, wenn man Land mit Land vergleicht, sondern auch in jedem Lande wieder in den einzelnen Bezirken und in diesen selbst oft in den einzelnen Gemeinden oder Ortschaften zeigt sich in Bezug auf das Vorkommen dieser Uebelstände — mehr in quantitativer als in qualitativer Beziehung — eine große Verschiedenheit. In einzelnen Ländern und bei einzelnen Gemeinden oder Ortschaften kommen alle drei zuerst genannten Uebelstände, oder wenigstens zwei derselben gleichzeitig vor, in anderen oft nur der eine oder der andere, dem sich regelmäßig noch der obenerwähnte vierte Uebelstand beigesellt.

Die Gemenglage des Grundbesitzes ist ein allen österreichischen Ländern gemeinsamer Uebelstand, und die Verschiedenheit besteht nur darin, daß das eine oder das andere Land eine größere oder geringere Menge mehr oder minder gut arrondirter Ortschaften, Einzelhöfe oder kleiner abgeschlossener Einzelwirthschaften besitzt. Bei Ortschaften mit arrondirtem Grundbesitz sind in der Regel die Feldwege und Wasseranlagen zweckmäßig bestellt, doch kommen selbst in dieser Beziehung noch zahlreiche Ausnahmen vor und lassen eine Abhilfe als wünschenswerth erscheinen. An der Gemenglage des Grundbesitzes leiden die Länder mit höchst entwickelter landwirthschaftlicher Cultur, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederösterreich, wie jene, welche in dieser Beziehung am weitesten zurückstehen, wie Dalmatien, Galizien und Bukowina, Küstenland und Krain; sie kommt vor in ganz ebenen Gegenden, wie im March- und Steinfeld in Niederösterreich, in den weiten Thälern Steiermarks, in den fruchtbaren Ebenen Böhmens und Mährens, nicht minder aber in den Hügelgegenden Oberösterreichs und in den schmalen Alpenthälern und auf den Berglehnen Salzburgs und Tirols, soweit hier die Culturfläche reicht. An den Uebelständen der Gemeingwirthschaft leiden eben so sehr Gemeinden mit vorherrschendem Großgrundbesitz, wie in vielen Gegenden Böhmens, Niederösterreichs, als solche, wo der bäuerliche und überhaupt der Kleinbesitz ausschließend vertreten ist, wie in Thälern von Krain, Tirol u. s. w.

Die Verschiedenheit der Culturgattungen bringt insofern Unterschiede hervor, als bei Culturen, welche nur Handarbeit erheischen, wie beim Weinbau, Obstbau, bei Hopfenanlagen, Gartencultur u. dgl., selbst bei kleinen und zerstückelten Parcellen das Bedürfniß nach einer Arrondirung minder zu Tage tritt, so daß aus dieser Ursache, sowie wegen der größeren Schwierigkeit einer Schätzung des auf solchen Parcellen vorhandenen Werthcapitals (Weinreben, Bäume u. dergl.), derlei Parcellen seltener in eine Arrondirung einbezogen werden und daher insbesondere auch von einem Arrondirungszwange ausgeschlossen sind. Die oben erwähnten besonderen Culturen ausgenommen, begründet der Unterschied im Culturstande der einzelnen österreichischen Länder in Bezug auf die Frage der Arrondirungsbedürftigkeit keine wesentlichen Unterschiede. Im Allgemeinen kann behauptet werden: je mehr in schlecht arrondirten Feldmarken ungeachtet dieses Uebelstandes dennoch die Landwirthschaft fortschreitet, um so lebhafter wird das Bedürfniß nach einer guten Arrondirung gefühlt. aber um so schwieriger ist sie auch, da hier die Unterschiede im Werthe der umzutauschenden Parcellen um so größer sind, wogegen in Gemeinden mit zurückgebliebenem Culturstande das Bedürfniß nach Arrondirung minder ge-

*) Aus: Karl Peyrer, „Zusammenlegung der Grundstücke, Regelung der Gemeingründe und Ablösung der Forstservituten in Oesterreich und Deutschland". Wien, 1873, Hof- und Staatsdruckerei.

fühlt wird, die Ausführung aber, wenn sie dennoch, insbesondere in Verbindung mit Gemeintheilungen in das Werk gesetzt wird, den dafür bestellten Commissionen ziemlich leicht gelingt, weil *sehr genaue* Schätzungen und Vermessungen, wie sie in hoch cultivirten Ländern bei jeder Commassation vorgenommen werden müssen, bei schlecht cultivirten und gleichmäßig bestellten Gründen theilweise entbehrlich, jedenfalls minder kostspielig sind. Wenn die Frage über die Arrondirungsbedürftigkeit in den einzelnen Ländern oder in einzelnen Gemeinden einer Untersuchung unterzogen wird, darf man sich nicht täuschen lassen durch allgemeine Durschnittszahlen über die Größenverhältnisse der Parcellen. Es gibt Gemeinden, wo die Durchschnittsgröße der Ackerparcellen eine ziemlich hohe — selbst bis 8 Joch — die Arrondirungsbedürftigkeit nichtsdestoweniger eine sehr bedeutende ist. Sie wird hier vor Allem begründet durch die *Form* der Parcellen. In den Gemeinden des Marchfeldes gibt es mehrere Joch große Parcellen, die eine halbe Meile lang und nur wenige Klafter breit sind. Die Arrondirungsbedürftigkeit wird oft auch begründet durch den gänzlichen Mangel eines zweckmäßigen Netzes von Feldwegen und durch die Unmöglichkeit dasselbe ohne Verbindung mit der Arrondirung herzustellen. Die Ermittlung der in den einzelnen Ländern oder Landestheilen bestehenden Gemengelage des Grundbesitzes erschien dem Ackerbauministerium selbst schon für den Zweck der Gesetzgebung wünschenswerth. Diese Ermittlung ist in einzelnen Ländern in sehr eingehender Weise geschehen und hat selbst dort, wo man Anfangs glaubte, daß der Grundbesitz ziemlich gut arrondirt, ein Gesetz daher gar nicht nothwendig sei, in zahlreichen Theilen dieser Länder gerade das Gegentheil gezeigt. — Mit voller Sicherheit steht auf Grund dieser Erhebungen fest, daß die Arrondirungsbedürftigkeit *in allen österreichischen Ländern* ohne Unterschied im hohen Grade vorhanden ist. Am deutlichsten wird dieselbe durch zahlreiche Karten dargestellt, welche die Gemenglage des Grundbesitzes, die unwirthschaftliche Form der Parcellen, sowie den gänzlichen Mangel zweckmäßiger Feldwege zur Anschauung bringen. Viele solche Karten sind auch für die Wiener Weltausstellung gesammelt worden.

Der zweite Eingangs erwähnte Uebelstand, *die schädliche Art der Gemeinbenützung von Grund und Boden*, kommt in einer doppelten Form zur Erscheinung. Der Gemeinbenützung, insbesondere jener durch gemeinschaftliche Weide, unterliegen auch solche Grundstücke, welche durch Umgestaltung in eine andere Culturgattung — nämlich in Acker- und Wiesenland — einen weit höheren Reinertrag abwerfen würden, und wo es in der Regel nur einer *zweckmäßigen* Vertheilung bedarf, um diesen Erfolg sofort auch herbeizuführen. Bei einer anderen Art der Gemeingründe dagegen läßt sich durch Umgestaltung in andere Culturen, insbesondere aber durch Vertheilung ein höherer Reinertrag in der Regel überhaupt nicht erzielen, wie bei Waldungen, bei Alpgründen; oder wenigstens derzeit nicht, wie bei vielen anderen Weidegründen. Der Uebelstand, welcher hier zu Tage tritt, liegt nicht in der Gemeinbenützung an sich, sondern in der ungeregelten Form derselben. Was nun die erste Art der schädlichen Gemeinbenützung betrifft, die sich in großen unvertheilten Hutweiden darstellt, so bieten auch hier die einzelnen österreichischen Länder große Verschiedenheiten dar. Am häufigsten kommen solche Hutweiden vor in südlichen Ländern, Dalmatien, Küstenland nnd Krain. In Dalmatien ist noch mehr als die Hälfte des gesammten Flächenmaßes aller Grundstücke der gemeinschaftlichen Weide unterworfen und zwar als sogenannte Gemeingründe, an denen sich ein Privateigenthum noch nicht ausgebildet hat. Die gemeinschaftliche Weide kennt dort auch nur in seltenen Fällen einen Unterschied zwischen Hutweide und Wald. Nur wenig besser sind die Verhältnisse im Küstenlande und einem Theile von Krain. Die bekannte Verwilderung des Landes, die „Verkarstung", ist in den südlichen Ländern nur zu einem geringen Theile eine Folge der durch die Venezianer eingeleiteten Holzschlägerungen zum Flottenbau, weit mehr ist sie verschuldet durch die Gemeinbenützung aller Gründe zur Weide, und zwar theilweise zur Weide in ihrer verderblichsten Form, zur Ziegenweide. Große gemeinschaftliche Hutweiden, deren Umgestaltung in andere Culturen ausführbar ist, finden sich aber auch noch in der Bukowina, in einzelnen Gegenden Galiziens, ferner, jedoch schon in bedeutend geringerer Ausdehnung, in einzelnen Gegenden Böhmens und Mährens, in Steiermark und Kärnten, vereinzelt kommen sie auch noch in den anderen Ländern vor.

Die *ungeregelte Form* der Benützung solcher Gemeingründe, welche in eine andere Culturgattung nicht umgestaltet werden können (Waldungen, Alpen u. dgl.), äußert sich selbst wieder in einer doppelten Weise; entweder sind die Besitzverhältnisse, die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Genossen, also die Nutzungsrechte nicht festgestellt und geordnet, oder es fehlt wenigstens an Statuten, Einrichtungen oder Bestimmungen, welche eine geregelte Verwaltung und eine zweckmäßige Benützung möglich machen sollen; häufig sind beide Mängel vorhanden, der erste wenigstens niemals für sich allein. Die Unterschiede im Vorkommen dieser Gebrechen sind in den einzelnen österreichischen Ländern nicht so bedeutend, als es auf den ersten Blick scheinen möchte. Allerdings ist das Vorkommen von Gemeinwaldungen, welche hier zunächst in Frage kommen, in den einzelnen österreichischen Ländern in quantitativer Beziehung ein verschiedenes, in qualitativer Beziehung zeigen dagegen die Gemeinwaldungen leider fast überall dieselben Gebrechen: selten sind die Besitzrechte vollständig geregelt, noch seltener aber sind die Verwaltung und die Art der Ausnützung zweckmäßig geordnet. Die bedeutendsten einer Gemeinbenützung unterliegenden Waldungen haben Dalmatien und das Küstenland; diesen Ländern schließen sich an Tirol, hernach die Bukowina, Galizien, Krain, Salzburg, Ober-Oesterreich, Mähren u. a. In neuerer Zeit ist in allen österreichischen Ländern die Zahl solcher Gemeinwaldungen, nicht unbedeutend vermehrt worden, in Tirol durch die Wälderpurification auf Grund der Verordnung vom Jahre 1847; in allen Ländern durch die Grundentlastung und die Verhandlung über die Ablösung der Grundlasten nach dem Patente vom 5. Juli 1853 indem durch die Grundentlastung bei vielen dieser früher als Dominicalgut angesprochenen Waldungen die streitige Eigenschaft eines Gemeinschaftswaldes, oder des Nutzungseigenthums unter Ablösung des früheren emphyteutischen Verbandes festgestellt wurde, durch letzere Verhandlungen aber viele Servitutswaldungen als Aequivalent für abgelöste Servituten ortschafts- oder gemeindeweise, oder an die Gesammtheit der Berechtigten abgetreten worden sind.

Leider wurden weder bei der Auflösung früherer emphiteutischer oder grundherrlicher Verbände, noch bei der Zuweisung solcher Waldungen als Aequivalentswaldungen an die Gesammtheit der Berechtigten bei den Servitutsverhandlungen jene Vorsichten beobachtet, welche nothwendig sind zur Erhaltung der Waldungen und Herbeiführung einer pfleglichen Behandlung derselben. Wenn nunmehr, nach den übereinstimmenden Berichten *aus allen Ländern*, diese Waldungen zu einem großen Theile einer schlechten Behandlung, nicht selten förmlicher Verwüstung entgegen gehen, so fällt ein Theil der Schuld auch auf die Gesetzgebung, welche es bei jenen Waldungen bisher eben wie bei den alt bestehenden Gemeinwaldungen unterlassen hat, für eine Klarstellung und Regulirung der Nutzungsrechte als Grundbedingung jeder weiteren Wirthschaftsbesserung und weiter für Erleichterung der Aufstellung statutarischer Bestimmungen über die Verwaltung und Nutzbarmachung solcher Waldgründe Vorsorge zu treffen. Dieses Verschulden der Gesetzgebung wird erkärt, wenn auch nicht ganz gerechtfertigt dadurch, daß in Bezug auf jene Waldungen und Weidegründe in der Regel in erster Linie eine noch dringendere Aufgabe zu lösen war, nämlich die Klarstellung und thunliche Lösung der Rechtsverhältnisse zwischen den Großbesitzern einerseits und den Kleinbesitzern und Gemeinden andererseits, oder wo gleichzeitig verschiedenen Gemeinden auf denselben Grundstücken gemeinschaftliche Besitz- und Benützungsrechte zustanden, zwischen diesen Gemeinden untereinander (sogenannte General-Theilungen). Die Grundentlastung, die Ablösung der emphyteutischen Nutzungsrechte, die Regelung der Wald- und Weideservituten im Wege der Ablösung oder Regulirung, in Tirol die Wälderpurification, erschienen zunächst als die dringenderen Aufgaben und sie waren es auch mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse.

Der dritte in den Besitzverhältnissen gegründete Uebelstand ist die *Belastung des Besitzes* mit Holzungs-, Weide-, Streubezugs- und ähnlichen Rechten. Diese Belastung des Besitzes ist den oben beschriebenen gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechten für Holzung, Weide und Streubezug ähnlich und unterscheidet sich von letzteren Rechten formell nur dadurch, daß bei diesen letzteren das Eigenthum des Grundes sämmtlichen Theilhabern zusteht, während bei der ersteren eine dritte Person als Eigenthümer erscheint, dem die übrigen Theilnehmer als nutzungs- oder servitutsberechtigt gegenüberstehen. In wirthschaftlicher Beziehung haben beide Besitzformen im Wesentlichen die gleichen Nachtheile im Gefolge, indem beide die freie Wirthschaft erschweren. Bei den Servituten drängte der Unterschied in der socialen Stellung der Großbesitzer als Verpflichtete auf der einen und der

Kleinbesitzer als Berechtigte auf der anderen Seite, ferner das auf Seite der Großbesitzer und ihres Wirthschaftspersonales früher und mit größerer Stärke als auf Seite der Kleinbesitzer hervortretende Bedürfniß, die Wirthschaft in rationeller Weise und den neuen Anforderungen der Wissenschaft entsprechend einzurichten, dahin, eine Lösung des Verhältnisses durch eine gegenseitige Auseinandersetzung anzustreben, daher auch die Ablösung oder Regulirung der Servituten früher durchgeführt wurde, als dies bezüglich der Gemeintheilung oder Regulirung der Gemeinrechte der Fall war.

Die nach dem Patente vom 5. Juli 1853 gepflogenen Verhandlungen haben einen großen Theil der früheren Wald- und Weideservituten bereits zur Ablösung gebracht; immer aber blieb, insbesondere in den Alpenländern, theilweise auch noch in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und der Bucowina, ein nicht unbedeutender Rest solcher Servituten, bei denen eine Ablösung nach den Principien des Patentes vom 5. Juli 1853 nicht möglich war und wo die Regulirung eintreten mußte; die Wirthschaftseinrichtung auf Seite der Berechtigten, zuweilen auch auf jener der Verpflichteten, war für eine Ablösung noch nicht vorbereitet, daher, um den Hauptwirthschaftsbetrieb nicht zu gefährden, die Regulirung im Wege der Entscheidung ausgesprochen wurde, oder über Ansuchen der Verpflichteten selbst und durch gegenseitiges Uebereinkommen eintrat; die Ausmittlung entsprechender Aequivalente an Grund und Boden war nicht überall möglich; es war schwer, einen Berechtigten für einen unbedeutenden Holzbezug oder ein kleines Weiderecht mit Grund und Boden, ferne von seinem Wohnsitz zu entschädigen; die nach dem Patente zu leistende Entschädigung in Geld, nach den Durchschnittspreisen der Nutzungen in den Jahren 1836 bis 1845, schloß eine allzugroße Unbilligkeit gegenüber dem ärmeren Theile der Bevölkerung, für den die Nutzungsrechte eine Existenzfrage bildeten, in sich, daher die Ablösung auch aus dieser Ursache in vielen Fällen gemieden werden mußte. Aber die ausgesprochenen Regulirungen bleiben fortan ein Hemmschuh in der Wirthschaft und lassen das Ziel der Bodencultur, nämlich das höchste Reinerträgniß, nicht erreichen, daher der Wunsch nach einer Aenderung durch Behebung dieses Uebelstandes ein ziemlich allgemeiner ist. Die einzelnen österreichischen Länder bieten hierin — ebenfalls mehr in quantitativer, als in qualitativer Beziehung — große Verschiedenheiten dar. In Salzburg nehmen die regulirten Servituten fast noch zwei Drittel der Bodenerträgnisse in Anspruch; auch in Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Tirol sind sehr viele, in anderen Ländern mehr oder weniger Servituten regulirt worden. In Dalmatien ist das Patent vom 5. Juli 1853 nie eingeführt worden.

(Schluß im nächsten Blatte.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Berechtigung der politischen Behörde zweiter Instanz zur Sistirung eines gesetzwidrigen Gemeindebeschlusses aus Anlaß der Beschwerde der Partei gegen die ausdrückliche Passirung des Beschlusses seitens der Bezirkshauptmannschaft.

Der Gemeinde-Ausschuß von A. hatte ein aus drei Personen bestehendes Comité gewählt, das die Aufgabe hatte, über die künftige Gebarung mit dem dortigen Armenfonde zu berichten und Anträge zu stellen. Diesem aus 7035 fl. bestehenden Fonde war auch der K.'sche Stiftungsbetrag von 2712 fl. einverleibt, rücksichtlich dessen laut Stiftbrief dem Pfarrer v. A. lediglich die Disposition zustehen soll, welch' Nothleidenden ein Almosen und wie viel zu erfolgen. Bisher stand der gesammte Armenfond unter der ausschließlichen Verfügung und Verwaltung des Pfarrers und nahm die Gemeinde hierauf keinerlei Einfluß. Ueber Antrag des erwähnten Comité wurde vom Gemeinde-Ausschusse am 15. Jänner 1871 beschlossen, die Verwaltung des Armenfonds sollte ganz der Gemeinde und zwar in der Art zufallen, daß das Einkommen des letzteren vom Gemeindecassier eincassirt werde; der Pfarrer hingegen sollte die engere Verwaltung dadurch vollziehen, daß er Beträge bis höchstens 5 fl. beim Gemeindecassier anweise und daß dieser sie auszahle. Höhere Beträge aber sollten nur vom Gemeinde-Ausschusse bewilligt werden können. Der Pfarrer widersetzte sich der Fondsübergabe. Während nun hierüber beim Landesausschusse eine Verhandlung anhängig war, wurde vom ersten Gemeinderathe Michael B. abermals eine Ausschußsitzung am 16. August 1871 anberaumt und in derselben unter Annullirung des Beschlusses vom 15. Jänner 1871 beschlossen: Die Verwaltung des Armenfondes hätte wie bisher durch den Pfarrer zu geschehen.

Der Gemeindevorsteher von A. erstattete nun hierüber an die Bezirkshauptmannschaft die Anzeige, und bat um Annullirung dieses Beschlusses, der sowohl formell als auch materiell ungesetzlich sei (§§ 40, 51 und 54 tirol. Gem.-Ord.).

Die Bezirkshauptmannschaft trat diese Anzeige an den tirolischen Landesausschuß zur geeigneten Verfügung mit dem Bemerken ab, daß sie keinen Anlaß finde, diesen Ausschußbeschluß als ungesetzlich oder den Wirkungskreis der Gemeinde überschreitend zu sistiren.

Seitens des Landesausschusses wurde die Anzeige des Gemeindevorstandes dahin erledigt, daß der Landesausschuß in den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 40 und 41) keinen Anlaß findet, den Beschluß vom 16. August 1871 als illegal zu erkennen und somit zu annulliren, bis nicht weitere Anhaltspunkte gegeben werden, um die formelle Ungiltigkeit desselben zu constatiren resp. zu begründen. Auch in meritorischer Beziehung wurde der gedachte Beschluß als legal anerkannt.

Der Gemeindevorsteher recurrirte nun gegen die bezirkshauptmannschaftliche Verfügung an die Statthalterei; diese Behörde hielt sich zur Entscheidung competent und sah sich aus formellen und meritorischen Gründen bestimmt, die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung aufzuheben und den Gemeinde-Ausschuß-Beschluß vom 16. August 1871 in zweiter Instanz zu sistiren.

Der hievon verständigte Landesausschuß hat hierauf die Angelegenheit wegen vermeintlicher Competenzüberschreitung seitens der Statthalterei dem Ministerium des Innern vorgelegt, indem er hervorhob, daß der fragliche Beschluß weder in formeller noch in meritorischer Hinsicht gegen die bestehenden Gesetze verstoße, und weiters insbesondere betonte, daß die Statthalterei bei der durch das Verhalten der Bezirkshauptmannschaft und durch die erflossene Entscheidung des Landesausschusses gewordenen Sachlage nicht mehr berechtigt war, von dem staatlichen Interventions- beziehungsweise Aufsichtsrechte nach § 92 der Gemeindeordnung Gebrauch zu machen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 14. Februar 1873, Z. 322 in folgender Weise entschieden: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Statthalterei das Recht hat, die Vollziehung eines vom Gemeinde-Ausschusse gefaßten Beschlusses in Anwendung des § 92 der tirol. Gemeindeordnung zu untersagen, wenn von hiezu berufenen Personen darüber Beschwerde geführt wird, daß die Bezirksbehörde die ihr in jenem Paragraphe auferlegte Verpflichtung außer Acht gelassen hat und die Statthalterei die Beschwerde begründet findet. Keinesfalls kann daher die Statthalterei dadurch, daß sie die Vollziehung des vom Gemeinde-Ausschusse zu A. am 16. August 1871 gefaßten Beschlusses untersagt hat, ihren Wirkungskreis überschritten haben, und nachdem gegen obige Statthaltereientscheidung von competenter Seite eine Beschwerde nicht eingebracht worden, so kann die diese Angelegenheit betreffende Vorstellung des Landesausschusses für das Ministerium um so weniger die Veranlassung sein, an der angefochtenen Entscheidung etwas zu ändern, als der Gemeinde-Ausschuß-Beschluß vom 16. August 1871 in der That mit Hintansetzung der Vorschriften der Gemeindeordnung herbeigeführt, also dabei gegen die bestehenden Gesetze verstoßen worden ist." M.

Notiz.

(Zur Competenzverhandlung nach dem Hofdecrete vom 23. Juni 1820, Nr. 1669 J. G. S.) Die Acten der beim Bezirksgerichte Mies verhandelten Rechtssache der israelitischen Cultusgemeinde in Nebraschitz gegen Samson Grünhut peto. Beitragsleistung zu den Kosten des Vorbeters wurden vom Gericht erster Instanz zur Entscheidung der Frage: ob der Gegenstand auf den Rechtsweg gehöre, dem böhmischen Oberlandesgerichte vorgelegt, welches die Statthalterei um ihr Gutachten anging und, da dasselbe dahin lautete, daß die Sache sich als eine rein innere Angelegenheit der Cultusgemeinde darstelle, die im Sinne des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1861, R. G. Bl. Nr. 142 von der Cultusgemeinde auszutragen sei, nach dem Hofdecrete vom 23. Juni 1820, J. G. S. Nr. 1669 die Acten mit der Erklärung, dieser Ansicht beizutreten, der dritten Instanz vorlegte.

Der k. k. oberste Gerichtshof beschloß am 11. Juli 1872, Z. 6948: „die Sache dem Gericht erster Instanz zur Erledigung der angeregten Competenzfrage im eigenen Wirkungskreis zurückzustellen, weil das Hofdecret vom 23. Juni 1820, J. G. S. Nr. 1669, durch das über die Einrichtung und Organisirung des Reichsgerichtes erlassene Gesetz vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44 als aufgehoben erscheint und die Gerichte verpflichtet sind, die Grenzen ihrer Competenz von Amts wegen sich gegenwärtig zu halten und innerhalb derselben zu entscheiden."

Ferner hat der erste Senat des k. k. obersten Gerichtshofes in seiner Sitzung vom 27. September 1872, Z. 9420, nachstehende Rechtsmaxime ausgesprochen.

„Durch das über die Einrichtung und Organisirung des Reichsgerichtes erlassene Gesetz vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. Bl. ist das vom Hofdecrete vom 23. Juni 1820, Nr. 1669 J. G. S. vorgesehene Verfahren zur Lösung zweifelhafter oder streitig gewordener Fragen der Competenz der richterlichen oder Administrativbehörden als aufgehoben zu betrachten. Die Gerichte haben selbst im eigenen Wirkungskreise und im gesetzlichen Instanzenzuge die Grenzen der richterlichen Competenz gegenüber jener der Administrativbehörden wahrzunehmen und zu beurtheilen, wobei ihnen nur unbenommen bleibt, behufs allenfalls erforderlicher Aufklärungen mit der bezüglichen Administrativbehörde gleichen Ranges Rücksprache zu pflegen."

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 7. April 1873, Z. 1313, an sämmtliche Berghauptmannschaften, betreffend die Leitung des Wahlacts der bergbaukundigen Beisitzer fur die berggerichtlichen Senate.

Das Ackerbauministerium findet sich im Einverständnisse mit dem Justizministerium bestimmt, den Erlaß des ehemaligen Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 5. Juni 1850, Z. 865 M. L. B. in jenen Bestimmungen (5, 7, 12), welche anordnen, daß der Wahlact bezüglich der für die berggerichtlichen Senate zu bestellenden bergbaukundigen Beisitzer und deren Stellvertreter durch den Berghauptmann persönlich zu leiten ist, dahin abzuändern, daß der diesbezügliche Wahlact nach Ermessen des Berghauptmannes entweder von ihm, oder von dem im Bezirke des betreffenden Berggerichtes fungirenden Revierbergbeamten oder im Fall, als in einem solchen Bezirke zwei oder mehrere Revierbeamte sich befinden sollten, von demjenigen Revierbergbeamten zu leiten sei, welcher von dem Berghauptmann hiezu delegirt wird.

Erlaß des k. k. Ackerbauministers vom 1. Mai 1873, Z. 4709, an den Statthalter in Nieder-Oesterreich, betreffend die Handhabung des niederösterreichischen Landesgesetzes über die Schonzeit des Wildes.

Mit Hinblick darauf, daß, wie vielfach wahrzunehmen ist, unterschiedslos Wild auch während der Schonzeit erlegt und auf den Markt gebracht wird, ersuche ich E. . . . . die geeigneten Verfügungen zu treffen, daß die unteren Behörden die strenge Handhabung des Gesetzes vom 19. Februar 1873 sich vor Augen halten und die hiezu nöthigen Mittel ergreifen. Auf dem Lande dürfte es sich vorzüglich empfehlen, daß die Bezirkshauptmänner auf den Amtstagen sowohl den Inhalt des Gesetzes überhaupt den Gemeindevorstehern zur Kenntniß bringen, als auch insbesondere den Eintritt der Schonzeit für die verschiedenen Wildgattungen, so wie das Ende derselben promulgiren und die Gemeindevorsteher zur Ueberwachung der Hegezeit auffordern. Namentlich aber ist in den Städten, und vor Allem in Wien, auf die Wildprethändler ein aufmerksames Auge zu halten, um im geeigneten Wege mit Verwarnungen vorzugehen, sodann gegen etwaige Contravenienten die Strafamtshandlung einzuleiten. Die Organe der öffentlichen Sicherheit wären insbesondere zur Mitwirkung in dieser Richtung aufzufordern, und dürfte es sich empfehlen, alljährlich den Eintritt und den Ausgang der Hegezeit für die verschiedenen Wildgattungen durch eigene Kundmachungen, denen im Wege der Tagespresse die thunlichste Verbreitung zu geben wäre, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 6. Mai 1873, Z. 4294 an die politischen Landesbehörden in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Laibach, Brünn, Triest, Prag, Troppau und Innsbruck, betreffend die Stempelbehandlung der Parteieingaben und Amtsschriften bei Setzung von Staumaßen.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium wird zur Ministerialverordnung, betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten der k. k. Statthalterei (Landesregierung) eröffnet, daß die Parteieingaben in Betreff der Setzung von Staumaßen, wenn nicht in einem speciellen Falle einer der in der Tarifpost 44 aufgezählten Befreiungsgründe eintritt, nach der allgemeinen Regel unter die Bestimmung der T. P. 243 a des Gebührengesetzes fallen, daher der Gebühr von 50 kr. per Bogen unterliegen; daß die Protokolle, welche über die die Setzung der Staumaße betreffenden Verhandlungen aufgenommen werden, wenn sie eine Rechtsurkunde enthalten, unter T. P. 79 a 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 fallen, sonst aber nach T. P. 79 c 2 bb dem Stempel von 50 kr. unterliegen und nur dann gebührenfrei sind, wenn die Verhandlung nach § 8 der Vollzugsverordnung vom 20. September 1872 ohne schriftliches oder mündliches Parteieinschreiten von Amtswegen lediglich im öffentlichen Interesse gepflogen wird.

Die Wasserbücher und Wasserkarten sind dann kein Gegenstand der Gebühr, wenn sie keine Parteierklärung oder Parteiunterschrift enthalten.

Dagegen unterliegen die Eingaben um die Eintragungen in dieselben der Gebühr nach T. P. 43 a 2 des Gesetzes vom 13. December 1862.

Bezüglich der Protokolle, welche aus diesem Anlasse aufgenommen werden, gilt das Obbemerkte.

Die ämtlichen Entscheidungen der politischen Behörden über die Setzungen von Staumaßen und Eintragungen in die Wasserbücher sind kein Gegenstand einer Gebühr.

Die Finanz-Landesbehörde ist rücksichtlich der erwähnten Gebührenbehandlung zu verständigen.

Personalien.

Seine Majestät haben den Finanzprocurator Hofrath Dr. Hermann Ritter v. Gödel-Lannoy taxfrei in den Freiherrnstand erhoben.

Seine Majestät haben den Sectionsrath im Ackerbauministerium Dr. Joseph Roman Lorenz zum Ministerialrathe daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Wundarzte in Budischau Johann Kavan das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben die Oberamtsdirectorsstelle beim Triester Hauptzollamte mit Titel und Rang eines Oberfinanzrathes dem Oberamtsdirector Jacob Rauch verliehen.

Seine Majestät haben den Oberfinanzrath Franz v. Kraft im Ackerbauministerium zum Rechnungsdirector ernannt und dem Rechnungsrathe daselbst Franz Dworzak taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Obereinnehmer beim Triester Hauptzollamte Ferdinand Bonavia anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserl. Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Hauptmann August Lengnick zum Conservator der k. k. Schatzkammer ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Anton Pawlowski zum Oberingenieur, dann den provisorischen Ingenieur der Güterdirection des gr. or. Religionsfonds Nicolaus Negrusz und die Bauadjuncten Karl Hofmann und Paul Humbert zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in der Bukowina ernannt.

Der Finanzminister hat den Bauinspector und provisorischen Leiter der k. k. Dicasterialgebäude-Direction in Wien Joseph Weiß zum Director, den technischen Official Rudolf Pauk zum technischen Adjuncten und den mit Titel und Rang eines Rechnungsrathes bekleideten Kanzleiofficial Joseph Schönbeck zum administrativen Adjuncten dieser Direction ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Ministerialconcipisten: Joseph Spornrafft, Karl Freiherrn v. Suttner, Dr. Eugen Freiherrn v. Schlosser und Dr. Emil Ritter v. Herzmanowsky zu Ministerial-Vicesecretären; ferner folgende im Ackerbauministerium in Verwendung stehende Beamte: den Bezirkscommissär Dr. Ernst Freiherrn v. Exterde, den Conceptspraktikanten der nied. österr. Finanzprocuratur Dr. Friedrich Wildgans, die Conceptsadjuncten der nied. österr. Statthalterei Emerich Grill v. Warimfeld und Victor Freiherrn v. Hein, dann den Conceptspraktikanten der Direction der Staatsschuld Ludwig Déschán v. Hauzen zu Ministerialconcipisten im Ackerbauministerium ernannt.

Der Ackerbauminister hat den mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Rechnungsrath Joseph Held, sowie den Finanzrath Bernhard Czerkauer zu Oberrechnungsräthen, ferner die Rechnungsofficiale Franz Nawratil und Ferdinand Längle zu Rechnungsräthen ernannt.

Erledigungen.

Drei Regierungsconcipistenstellen in Schlesien mit der 10. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen eventuell drei Conceptspraktikantenstellen mit 500 fl. Adjutum. (Amtsblatt Nr. 138.)

Statthaltereiraths- und Landessanitätsreferentenstelle bei der böhm. Statthalterei mit den Bezügen der VI. Rangsclasse, bis 22. Juni. (Amtsblatt Nr. 139.)

Sieben Postofficialsstellen in Niederösterreich mit je 700 fl., eventuell sieben Postaccessistenstellen zweiter Classe mit je 500 fl., bis Mitte Juli. (Amtsbl. Nr. 139.)

Bezirksarztesstelle in Hermagor mit den Bezügen der neunten Rangclasse, bis Ende Juli. (Amtsblatt Nr. 140.)

Hilfsämterdirectionsadjunctenstelle bei der Landesregierung in Salzburg mit Titel: Director mit den Bezügen der neunten Rangsclasse, bis Ende Juni. (Amtsblatt Nr. 140.)

Bezirkssecretärsstellen bei den Bezirkshauptmannschaften in Asch, Aussig, Braunau, Chotebor, Joachimsthal, Ludiz, Melnik, Moldautein, Mühlhausen und Policka in Böhmen, bis Ende Juni. (Amtsblatt Nr. 143.)

Bauadjunctenstelle im Staatsbaudienste für Mähren mit den Bezügen der zehnten Rangsclasse, bis Ende Juli. (Amtsblatt Nr. 145.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.